

Die Wahrheit ist weiblich, die Lüge auch

Wenn Richter einer sogenannten Opferzeugin alles glauben, ist der angeklagte Mann chancenlos. Der Fall des deutschen Pianisten Siegfried Mauser steht beispielhaft für dieses Rechtsversagen.

Gisela Friedrichsen

Das Gericht hatte gerade das Urteil verkündet und erhob sich. Da sprang der Angeklagte auf und rief den Richterinnen entgeistert hinterher: «Warum glauben Sie dieser Frau alles und mir nichts?» Die Vorsitzende unwillig: «Das habe ich doch gerade gesagt, tut mir leid.» Kopfschüttelnd verliess sie den Saal.

2018, auf dem Höhepunkt der #MeToo-Debatte, hatte das Münchner Landgericht hart geurteilt. Endlich war auch in Deutschland ein prominenter Kulturschaffender vor Gericht gebracht und empfindlich bestraft worden. Zwei Jahre und neun Monate sollte Siegfried Mauser, 63, Professor und einer der renommiertesten Musikwissenschaftler Deutschlands, bis 2014 Präsident der Münchner Musikhochschule und bis 2016 Rektor des Salzburger Mozarteums sowie namhafter Pianist, hinter Gittern verschwinden: weil er die 62 Jahre alte Sängerin Mechthild A. sexuell genötigt habe.

Besuche beim Studienkollegen

Frau A., die sich von Musik-Bloggern gern als «eine der ganz Grossen» auf den internationalen Bühnen feiern lässt, war in einer prekären Situation, als sie keine Engagements mehr bekam. Also suchte sie nach einer Festanstellung an einer Hochschule, schon wegen der Altersversorgung. Als sie in München damit scheiterte, ging sie zu ihrem ehemaligen Studienkollegen Mauser.

Drei Mal – 2007, 2009 und 2013 – habe er ihr dabei an den Busen gefasst, ihr Zungenküsse aufgezwungen, ja sie fast vergewaltigt, urteilte das Gericht. Mauser bestreitet dies: «Mit Frau A. hatte ich keinerlei sexuellen Kontakte. Zwischen 2004 und 2013 hat sie sich sechs- oder siebenmal mit einer unerhörten Penetranz an mich gewandt, um zur Vorstellung für Lehraufgaben eingeladen zu werden. Ich habe sie jedes Mal darauf hingewiesen, dass es sich um Entscheidungen von Berufungskommissionen handle und nicht um despotische Alleinentscheidungen des Präsidenten.» Ein einziges Mal sei es dabei zu einer Berührung Frau A.s gekommen: «Als ich noch einen wichtigen Ter-

min hatte, habe ich sie am Arm genommen und hinausgeschoben.»

Gemerkt hat niemand etwas. Keine der ehemaligen Studentinnen und Mitarbeiterinnen Mausers erinnerte sich an unangemessenes Verhalten des Präsidenten. Seine Sekretärin, der eine zerzauste Besucherin in verrutschtem Habit, wie Frau A. eine gewesen sein will, aufgefallen wäre, weiss nichts davon. Sachbeweise für Übergriffe gab es nicht. Zeugen, die etwas zu wissen glaubten, konnten nur wiedergeben, was Frau A. ihnen erzählt hatte. Es war die klas-

Der Mauser-Prozess, und er ist kein Einzelfall, litt an der Feigheit mancher Richter.

sische «Aussage gegen Aussage»-Konstellation, bei der die Anforderungen an die Beweiswürdigung besonders hoch sind.

Mit gutem Grund verlangt das höchste deutsche Strafgericht, der Bundesgerichtshof, dass der Tatrichter gewichtige Gründe nennen müsse, wenn er dem «Opfer» mehr glaube als dem «Täter». Die Münchner Richterinnen aber machten es sich einfach. Zustimmend folgten sie etwa Frau A.s Behauptung, sie verspüre keinen Belastungsseifer und sei auch nicht auf Protektion aus gewesen. Im Urteil heisst es dazu: «Sie war und ist zutiefst davon überzeugt, dass der Angeklagte für ein ordnungs-

gemässes Verfahren zu sorgen habe. Ob das Prinzip der Bestenauslese an der Musikhochschule immer eingehalten wurde und ob die Zeugin die Voraussetzungen für eine Lehramtsstelle erfüllt hätte, konnte nicht geklärt werden.»

Manches hätte durchaus geklärt werden können, wenn man nur gewollt hätte. Ein Blick in die Akten der Hochschule hätte ergeben, dass es gute Gründe gab, Frau A. nicht in die engere Wahl aufzunehmen. Für Operngesang solo war sie zweimal erfolglos angetreten, auch mit Chorgesang solo reüssierte sie nicht. Im Fach Schulmusik war sie im zweiten Staatsexamen gescheitert, wogegen sie nach Mausers Erinnerung eine «völlig irreal» Klage gegen das Ministerium erhob und ihrem damaligen Seminarleiter die Schuld an ihrem Scheitern gab. Mauser: «Ihre Erwartungen mir gegenüber, sie trotzdem an der Hochschule unterzubringen, sind kaum nachzuvollziehen.»

Dem Zeitgeist gefällig

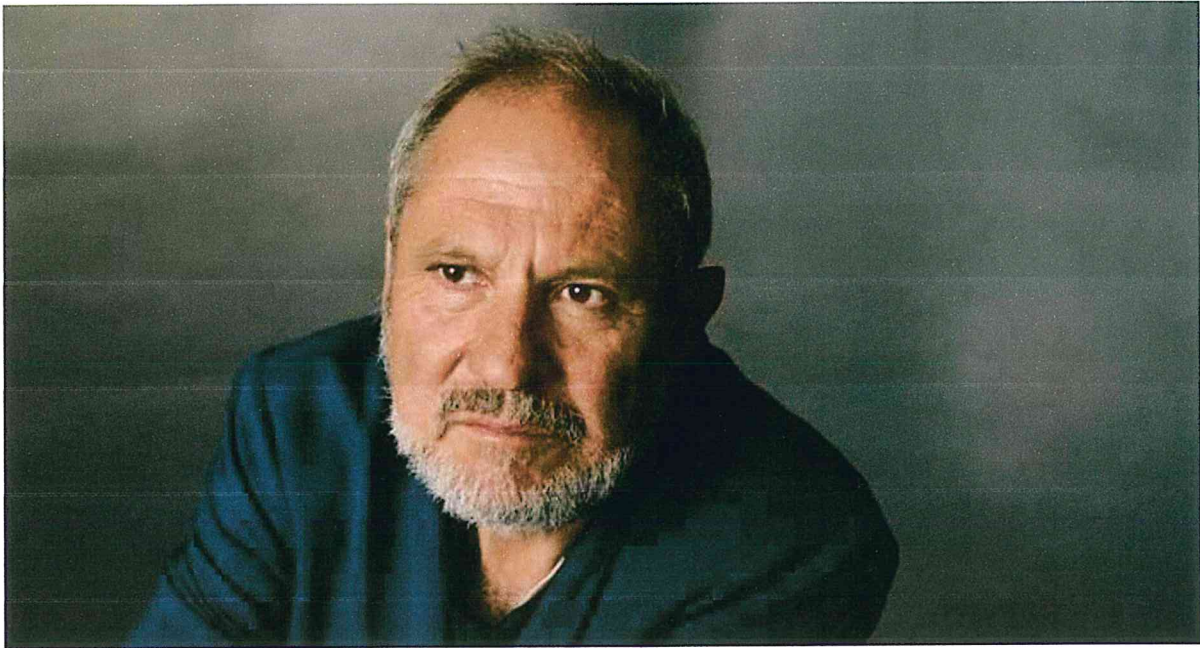
Der Mauser-Prozess war eine Glaubenssache. Das Gericht glaubte den Angaben Frau A.s, Mausers Darstellung dagegen nicht. Fragen, ob es sich bei Frau A., wie Mauser es vermutet, um eine Trittbrettfahrerin handelt oder um eine Person, die die #MeToo-Debatte nutzt, um Vorteile zu erlangen, die ihr nicht zustanden, oder die sich wegen fehlender Protektion an ihm rächen wollte, wurden verworfen.

Auch die eigentümliche Aussage-Genese – Frau A. meldete sich erst nach einem Aufruf im Rundfunk, angeblich, um anderen Frauen «Hilfestellung zu leisten» – irritierte das Gericht nicht. Die Wahrheit ist weiblich. Die Lüge aber auch.

Dass der Angeklagte und seine Frau durch das Urteil ruiniert würden, war den Richterinnen kaum der Erwähnung wert. Von den Medien durch den Schmutz gezogen, gab Mauser alle Ämter auf. Er verlor seine Altersversorgung. Und seine Frau, eine Schauspielerin, wurde von einem Münchner Theaterpatron hinauskomplimentiert, als rufbar wurde, mit wem sie verheiratet ist.



„Hier sieht's ja aus!
Man müsste mal wieder geldsaugen...“



Warum schrillten nicht wenigstens hier die Alarmlöcher?: Musikwissenschaftler Mauser.

Ein anderer Vorfall, den Frau A. dem Gericht als Tatsache vortrug, um zu beweisen, dass sie Mauser sogar vor Zudringlichkeiten gewarnt habe, beeindruckte die Richterinnen offenbar nachhaltig: Es sei 1989 gewesen, sagte die Vorsitzende im Urteil und zitierte dabei Frau A., kurz vor der Generalprobe von «Carmen». Da habe sie «ein Dirigent aus der Kölner Gegend» ins Gebüsch gezerrt und begrapscht, worauf sie dem Angreifer eine Ohrfeige gegeben sowie ihn angezeigt habe und gerichtlich gegen ihn vorgegangen sei.

Hinterfragt wurde dieser Vorfall nicht, sondern als Beleg für Frau A.s Vorsicht gewertet. Welch ein Fehlschluss. Denn es blieb ungeklärt, ob es die Sache mit dem Dirigenten überhaupt gegeben hatte. Ihr Widerstand gegen ihn habe dazu geführt, erklärte Frau A., dass sie nie mehr ein Engagement in Deutschland bekommen habe. Warum schrillten nicht wenigstens hier die Alarmlöcher?

Routinemässig abgewimmelt

Der Mauser-Prozess, und er ist kein Einzelfall, litt an der Feigheit mancher Richter und ihrer Angst, eine «Opferzeugin» mit Fragen zu drangsaliieren. Denn wer will sich schon den Vorwurf zuziehen, er sei auch einer jener Juristen, die der «Überlebenden einer Sexualstraf-tat» nicht einfach vorbehaltlos glauben, sondern nach Fakten verlangen?

Wenn Richter dann Nachfragen unterlassen, um dem Zeitgeist gefällig zu sein, tragen sie dazu bei, dass ein Postulat wie #MeToo die Prinzipien der Strafjustiz unterwandert. Dann ist ihnen vorzuwerfen, Fehlurteile nicht nur in Kauf zu nehmen, sondern sie zu produzieren.

In einem Wiederaufnahmeantrag des Hamburger Strafverteidigers Johann Schwenn geht es genau um dieses Manko des Prozesses gegen Mauser. Bei dem Dirigenten «aus der Kölner Gegend» handelt es sich um den heute 83 Jahre alten Gustav Anton, der 1991 in Gummersbach die Oper «Carmen» dirigierte. An Frau A. erinnert er sich mit Schrecken, denn es muss ein Desaster gewesen sein. Vier Tage vor der Premiere habe er sie entlassen müssen, sagt Anton, von allen Seiten gab es nichts als Klagen. Antons Restimee: «Der Sachverhalt hat sich, wie von mir geschildert, zugetragen. Weder bin ich gegenüber Frau A. übergriffig geworden, noch hat sie damals irgendetwas dergleichen behauptet.»

«Hätten mich die Münchner Richterinnen auch verurteilt», fragt nun Mauser, «wenn sie diesen Zeugen gehört hätten?» Wenn sie erfahren hätten, dass Frau A. ihnen eine erlogene Geschichte aufgetischt hat? Er stellte ein Wiederaufnahmebegehren und wurde zuerst routinemässig abgewimmelt, da Zweifel an einem rechtskräftigen Urteil für die Strafjustiz stets ein GAU sind, also möglichst zu verhindern. Nach dem Motto: Ein falsches Urteil ist immer noch besser als ein aufgehobenes.

Die nächste Beschwerdeinstanz war dann das Oberlandesgericht (OLG) München. Auch der dortige, wieder mit drei Richterinnen besetzte Strafsenat wies Mausers Antrag zurück. Zwar habe Verteidiger Schwenn mit dem Zeugen Anton ein «Novum» präsentiert, eine neue Tatsache also, die bisher weder Gegenstand der Hauptverhandlung noch «Bestandteil der Glaubwürdigkeitsprüfung durch das erkennende Gericht» gewesen sei.

Doch was, bitte schön, habe Dirigent Anton mit Mauser zu tun? Selbst wenn ein neuer Prozess ergeben sollte, so die Richterinnen rabulistisch, dass es den Vorfall nicht gegeben habe, wäre dies nicht geeignet, die Glaubwürdigkeit der Zeugin zu erschüttern. Sie seien überzeugt, das Münchner Landgericht hätte einem Zeugen Anton «keinerlei Bedeutung» beigemessen.

Das ist laut Anwalt Schwenn ein Verstoß des OLG gegen das Verbot, eine eigene Beweiswürdigung vorzunehmen und die Feststellungen des Tatgerichts damit zu ersetzen. Daher habe er Verfassungsbeschwerde eingelegt, der «wegen der Zunahme solcher Fälle» grundsätzliche Bedeutung zukomme.

Groteske am Rande

Wie ernsthaft sich die Münchner Justiz mit der Causa Mauser auseinandergesetzt hat, belegt eine Groteske am Rand: In einer Stellungnahme des Generalstaatsanwalts wird der Zeuge Anton sage und schreibe fünf Mal «Gustav Mahler» genannt. Der aber lebte von 1860 bis 1911 und gilt als einer der bedeutendsten Komponisten jener Zeit.

Da zeigt sich das ganze Desinteresse der Justiz an einem womöglich unschuldig Verurteilten. Doch Selbsterkenntnis ist den Herrschaften, die Recht sprechen, wesensfremd. Zumal, wenn sie sich vom Zeitgeist getragen fühlen.

Gisela Friedrichsen ist die Doyenne der deutschen Gerichtsreporter (FAZ, Spiegel, Welt). Zuletzt von ihr erschienen: «Wir müssen Sie leider freisprechen. Gerichtsreportagen 2005–2016». Zu Klampenl. 240 S., Fr. 29.90